



Bebauungsplan Nr. 8.3

Bebauungsplan Nr. 8.1

siehe 2. Änderung - Textplan -

SO I g  
höchstzulässige BruttoGF 7000 qm  
SB-Warenhaus  
Heberrichtungen gemäß § 14 BauNVO  
sind nicht zulässig

<p>1. Die Gebäude sind in Ziegelverbundbauweise zu errichten</p> <p>2. Dampfsind bis zu einer Mäße von 0,05m zulässig (von Oberkante Rohdecke oberstes Geschoss bis Oberkante Spalten an Außenkante Mauerwerk gemessen.)</p> <p>3. Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss darf nicht höher liegen, als sich aus einem maximalen 2% Anstieg des Geländes von Hinterkante Gehweg bis zur vorderen Flucht des Hauses zuzüglich zweier Eingangsstufen von je 15cm ergibt</p>	
<b>Festsetzungen</b>	
<b>1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB</b>	
11 Art der baulichen Nutzung	
<b>WA</b>	Allgemeines Wohngebiet
<b>MI</b>	Mischgebiet
<b>SO</b>	Sondergebiet nach § 11 BauNVO
<b>WR</b>	Reines Wohngebiet
12 Maß der baulichen Nutzung	
z.B. <b>II</b>	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
z.B. <b>(III)</b>	„ „ „ (Zwingend)
z.B. <b>04</b>	Grundflächenzahl
z.B. <b>(07)</b>	Geschossflächenzahl
13 Bauweise, Boulinien, Baugrenzen	
<b>o</b>	offene Bauweise
<b>g</b>	geschlossene Bauweise
<b>△</b>	nur Einzelhäuser u. Doppelhäuser zulässig
<b>△</b>	nur Hausgruppen zulässig
---	Baugrenze
---	Boulinie
14 Flächen für den Gemeinbedarf	
15 Verkehrsflächen	
<b>P</b>	Straßenverkehrsfläche
<b>P</b>	Verkehrsgrünfläche
<b>P</b>	öffentliche Parkfläche
---	Straßenbegrenzungslinie
---	Rad- u. Fußweg
16 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	
<b>T</b>	Trastation
17 Grünflächen	
<b>G</b>	öffentliche Grünfläche
<b>P</b>	private Grünfläche
<b>S</b>	Spielplatz
18 Pflanz- und Erhaltungsgebote	
<b>o</b>	Pflanzgebot für Bäume
<b>o</b>	„ „ „ Sträucher
<b>o</b>	Erhaltungsgebot für Bäume
<b>o</b>	Erhaltungsgebot für Sträucher
<b>o</b>	Umgebung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern
19 Sonstige Festsetzungen	
---	Planbereichsgrenze
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
<b>St</b>	Stellplätze
<b>Ga</b>	Garage
<b>GCa</b>	Gemeinschaftsgaragen
<b>GCa</b>	Teilbereichsgrenze
<b>o</b>	Bereich unterschiedlicher Abstandfläche
Is hierzu Setzung über die Zulässigkeit von geringeren Abstandflächen gem. § 81 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO	
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	
<b>2. Bauordnungsrechtl. Gestaltungs- festsetzungen gem. § 81 (1) BauONW</b>	
<b>SD</b>	Satteldach
<b>FD</b>	Flachdach
z.B. <b>30°</b>	Dachneigung
**weitere Gestaltungsbestimmungen siehe oben.	

<b>Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB</b>		
	vorhandene Gebäude	
	Flurstücksgrenze	
	Mauer	
	Zaun	
	Hecke	
	vorgeschobene Grundstücksgrenze	
	Furgrenze	
Kartengrundlage: Messungszahlen und Katastere卡特. Die Eignung der Planunterlagen im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhalts werden bescheinigt.		
Greven, den 09.08.1984 Lilise Vormessungsrat		
Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.1976 (B 001 I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz am 07.1979 (18/0 B I S. 5 043) mit den Festsetzungen des § 30 BauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 19.11.1985 aufgestellt worden.		
Helmut Bürgermeister	Lieberbeck Ratsherr	Gringel Schriftführer
Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß § 14 Nr. 1 BauG am 8.3.1977 beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 19.11.1985 ist am 19.11.1985, Erscheinungstag 16.01.1986 bekannt gemacht.		
Greven, den 17.01.1986 Der Stadtdirektor I.A. Hönemann		
Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BauG in der vom Rat der Stadt Greven am 8.3.1977 beschlossenen Form am 19.11.1985 stattgefunden hat.		
Greven, den 20.12.1985 Techn. Beigeordneter Greven, den Techn. Beigeordneter		
Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.1976 (B 001 I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz am 07.1979 (18/0 B I S. 5 043) mit den Festsetzungen des § 30 BauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven am 19.11.1985 aufgestellt worden.		
Helmut Bürgermeister	Wedehage Ratsherr	Gringel Schriftführer
Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 20.5.87 hat dieser Plan gemäß § 2a Abs. 5 BauG in der Zeit vom 26.8.87 bis 24.7.88 aufgelegt.		
Der Stadtdirektor I.A. Hönemann		
Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 16.3.88 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.		
Helmut Bürgermeister	Brehme Ratsherr	Beckermann Schriftführer
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom ..... genehmigt worden.		
Der Regierungspräsident		
Dieser Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten in Münster gem. § 11 (3) BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 24.05.1988 erklärt, daß der Bebauungsplan rechtsverbindlich ist.		
Der Regierungspräsident hat die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.		
Der Regierungspräsident Fehmer 35.21-5204 Oberregierungsrat		
Dieser Plan liegt gemäß § 12 BauGB mit Begründung seit dem 10.08.88 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Erteilung der Genehmigung/Die Durchführung des Abwogenverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 37/88, Erscheinungstag 10.08.88 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfragen des § 12 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 und § 24 (1) Nr. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 6 ONW. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.		
Greven, den 10.08.1988 Helmut Bürgermeister		

